

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N^o 30. Neuenbürg, Mittwoch den 18. April **1849.**

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährig hier 1 fl.; auch bei den Postämtern blos 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgegend abonniert man bei der Redaktion, wo fortwährend Bestellungen angenommen werden, Auswärtige bei ihren Postämtern. Einrückungsgebühr die Zeile aus gewöhnl. Schrift oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Da durch höchste Entschliessung vom 21. vor. Mts. genehmigt worden ist, daß auch die Erlaubniß zu Ausführung von neuen Gebäuden außerhalb Etters von den Oberämtern erteilt werde, so wird dieses hiemit bekannt gemacht und zugleich Folgendes bemerkt:

1) unter „neuen“ Gebäuden sind nicht blos Wohnhäuser, sondern auch andere Gebäude zu verstehen.

2) Als außerhalb Etters (eines Wohnbezirks) gelegen sind nicht anzusehen Gebäude, welche sich an die den geschlossenen Wohnbezirk einer Stadt, eines Dorfs, oder eines Weilers bildenden Gebäude unmittelbar anreihen.

Dagegen sind Gebäude, welche einen geschlossenen Wohnbezirk nicht unmittelbar fortsetzen, sondern nur in der Nähe oder in der Umgebung derselben aufgeführt werden als außerhalb Etters gelegen zu betrachten.

Auch handelt es sich um ein Bauwesen außerhalb Etters, wenn neben ein bereits bestehendes isolirtes Gebäude ein anderes Gebäude aufgeführt oder wenn in ein bestehendes isolirtes Dekonomiegebäude eine Wohnung eingerichtet werden soll.

3) Die Erlaubniß zu einem solchen Bauwesen wird nur ausnahmsweise und nur da erteilt werden, wo wirthschaftliche Vortheile das Gesuch entschieden unterstützen und es sich um Einrichtung von Gebäuden auf größern Gütercomplexen handelt, welche den Nahrungsstand einer Familie unzweifelhaft sichern und keine forstpolitischen Gründe noch andere Hindernisse oder Bedenken, namentlich Mangel guten Prädikats entgegenstellen.

4) Darüber, ob die in voranstehender Ziffer erwähnten Voraussetzungen zutreffen, hat sich immer der Gemeinderath gutächtslich zu äußern. Nöthigenfalls werden auch andere unbefangene Sachverständige vernommen. Im Widerstreit

mit der Ansicht des Gemeinderaths wird die Bauerlaubniß nur dann bewilligt werden, wenn die Unrichtigkeit der Ansicht des Gemeinderaths durch andere glaubwürdigere Gutachten von Sachkundigen ganz außer Zweifel gesetzt ist.

Den 5. April 1849.

K. Oberamt.
Baur.

Neuenbürg.

Auswanderung.

Nach einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern v. 8. d. Mts. (Schwäbische Kronik vom 12. d. Mts.) ist Auswanderern, auch wenn sie die erforderlichen Reisemittel besitzen, der Durchzug durch Frankreich nach Havre nur dann gestattet, wenn sie sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie mit einem Agenten der messageries nationales für ihren Transport bis zum Ort ihrer Bestimmung kontrahirt haben. Die französische Gesandtschaft hat erklärt, daß ihr Visa bei Pässen und die Anerkennung ihrer Gültigkeit bei der Durchreise durch Frankreich von dem Nachweise der Erfüllung dieser Anordnung abhängig sey, es werden deshalb die Schultheissenämter angewiesen, bei Ausstellung von Zeugnissen für solche Auswanderer sich hienach zu achten und die Auswanderer selbst davon in Kenntniß zu setzen.

Den 15. April 1849.

K. Oberamt.
Baur.

Forstamt Neuenbürg.

Revier Herrenalb.

Holzverkauf.

Aus den hiernach aufgeführten Staatswaldungen werden am

Freitag den 20. April d. J.

Morgens 10 Uhr

auf dem Rathhaus in Herrenalb folgende Holzparthieen im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

I. aus dem Staatswald Schörsighalde,
1. Abtheilung, Koblwäldle:

- 2 Buchenstämme,
- 479 Stücke tannenes Langholz,
- 110 " tannenes Klozholz,
- 32 Klafter buchene Scheiter,
- 69³/₄ " tannene Scheiter,

II. aus dem Staatswald Wurstberg 3. Abthl.

- 15 Buchenstämme,
- 3 Klafter buchene Scheiter.

Das dem Verkauf ausgefetzte Holz wird den Kaufsliebhabern an gedachtem Tag durch das betreffende Huthpersonal im Walde vorgezeigt werden und wollen sich dieselben zu diesem Behuf früh 7 Uhr in erstgenanntem Schlage einfinden.

Zugleich wird denselben bemerkt, daß in Folge hoher Finanzministerial-Verfügung statt des bisher in ²/₅ des Revierpreises bestandenen Aufgeldes von nun an die Hälfte des Steigerungspreises an einem der nächsten 6 in dem Kaufzettel bestimmt werdenden Tage an das Kameralamt zu entrichten und für den Rest eine Bürgschaftsurkunde dort einzubringen ist, daß übrigens auch der ganze Kaufschilling sogleich beim Verkauf baar bezahlt werden kann.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen dieses nach Maasgabe der höchsten Verordnung vom 1. Februar 1845 von Amts wegen öffentlich bekannt machen lassen.

Neuenbürg, den 14. April 1849.

R. Forstamt.

Für den l. abw. Oberförster,
dessen Stellvertreter
R i e g e l, Assist.

F o r s t a m t N e u e n b ü r g.
Revier Langenbrand.

Holz-Verkauf.

Aus den hienach angeführten Staatswaldungen werden am

Freitag den 27. April d. J.
Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus zu Langenbrand folgende Holzparthieen im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

I. aus dem Staatswald Eulenloch II., 3. Abtheilung:

- 1³/₅ Klafter buchene Scheiter,
- 13³/₄ " tannene Prügel;

II. aus dem Staatswald Hummelrain III., 1. Abtheilung:

- 3³/₄ Klafter tannene Prügel;

III. aus dem Staatswald Neurißberg III., 3. Abtheilung:

- 4²/₄ Klafter buchene Scheiter,
- 1³/₄ " buchene Prügel,
- 141¹/₄ " tannene Scheiter,
- 46 " tannene Prügel;

IV. aus dem Staatswald Sellach III., 5. Abtheilung:

- 1 Klafter eichene Scheiter,
- ²/₄ " eichene Prügel,
- ³/₄ " buchene Scheiter,
- 155³/₄ " tannene Scheiter,
- 35³/₄ " tannene Prügel;

V. aus dem Staatswald Sackberg VI., 1. Abtheilung:

- 2 Buchenstämme,
- 50 Stücke tannenes Klozholz,
- 1 Klafter buchene Scheiter,
- 14 " buchene Prügel,
- 5²/₄ " tannene Scheiter,
- 1³/₄ " tannene Prügel;

VI. aus verschiedenen Staatswaldungen an Scheidholz:

- 8³/₄ Klafter tannene Scheiter.

Das dem Verkauf ausgefetzte Holz wird den Kaufsliebhabern Tags zuvor durch das betreffende Huthpersonal im Walde vorgezeigt werden, und wollen sich dieselben zu diesem Behuf früh 8 Uhr bei der Försterwohnung zu Langenbrand einfinden.

Zugleich wird denselben bemerkt, daß in Folge hoher Finanzministerial-Verfügung statt des bisher in ¹/₅ des Revierpreises bestandenen Aufgeldes von nun an die Hälfte des Steigerungspreises an einem der nächsten 6 in dem Kaufzettel bestimmt werdenden Tage an das Kameralamt zu entrichten, und für den Rest eine Bürgschaftsurkunde dort einzubringen ist, daß übrigens auch der ganze Kaufschilling sogleich beim Verkauf baar bezahlt werden kann.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen dieses nach Maasgabe der höchsten Verordnung vom 1. Februar 1845 von Amts wegen öffentlich bekannt machen lassen.

Neuenbürg, den 14. April 1849.

R. Forstamt.

Für den l. abw. Oberförster,
dessen Stellvertreter
R i e g e l, Ass.

K a m e r a l a m t N e u e n b ü r g.
Verkauf bengalischen Reises.

Bei den H. H. Gebrüder Luz dahier ist fortwährend bengalischer Reis in größern und kleinern Quantitäten in dem billigen Preise von 5 fr. per Pfund zu haben.

Den 9. April 1849.

R. Kameralamt.

Schömberg.

Haus- Scheuer- und Güter-Verkauf.

Am Dienstag den 1. Mai, Nachmittags 1 Uhr findet auf hiesigem Rathhaus der Verkauf der nachbenannten Liegenschaft des hiesigen Bürgers und Bauren Friedrich Frey statt.

Die Kaufsbedingungen werden am Tage der Versteigerung öffentlich bekannt gemacht werden. Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich mit

glaubwürdigen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen auszuweisen.

Die Herren Ortsvorsteher werden um die gehörige Bekanntmachung des obigen Verkaufs in ihren Gemeinden geziemend ersucht.

- a. ein zweistöckiges gut gebautes Wohnhaus mit gewölbtem Keller, eine Wagen- und Holzhitte, worunter sich ein weiterer gewölbter Keller befindet, ferner eine in der Nähe des Hauses große Scheuer und Strohhitte.
- b. $\frac{1}{2}$ Morgen und 45 Ruthen Hofraithe.
- c. 1 Morgen 3 Viertel Wiesen.
- d. $15\frac{1}{2}$ Morgen Bau- und Mähfeld.
- e. $24\frac{1}{2}$ Morgen Wald.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an genannten Frey irgend eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre dis-falligen Ansprüche innerhalb der Frist von 30 Tagen bei dem Gemeinderath dahier geltend zu machen.

Den 28. März 1849.

Aus Auftrag des Gemeinderaths.
Schultheiß Reuther.

Oberlengenhardt.

Fahrniß-Verkauf.

Im Wege der Exekution werden am Dienstag den 1. Mai d. J. Nachmittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhause, einige Stücke Milchvieh, etwa 40 Centner Heu und 100 Bund Stroh im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft.

Den 2. April 1849.

Schultheiß Theurer.

Privatnachrichten.

Rigaer Leinsaamen.

Es ist mir von dem Vorstand des land-wirtschaftlichen Vereins, Hrn. Pfarrer Brod in Ottenhausen, eine Parthie reiner Rigaer Leinsaamen zum Verkaufe übergeben worden.

Diejenigen Gutsbesitzer, welche von genanntem Saamen Gebrauch machen wollen, ersuche ich um baldige Ertheilung ihrer Aufträge.

Schömberg den 10. April 1849.

Reuther.

Neuenbürg.

Für Angehörige des hiesigen Bezirks sucht 2 Anleihen je von 200 fl. gegen vollkommen zweifache Versicherung in Gütern und 5% Zins.
Berw.-Act. Wessinger.

Durlach.

Ruhrorter Steinkohlen

in bester Qualität sind fortwährend zu 48 fr. per Centner zu haben bei

Gebrüder Schmidt.

Neuenbürg.

Gute Essighefe ist zu haben bei
Fr. Hummel.

Feldrennach.

Verkauf. Unterzeichneter verkauft einen noch neuen Brennhasen sammt Kuppel, mit Rohr, auch kann sogar die Kühlstand mit abgegeben werden.

Den 16. April 1849.

Wund- und Hebarzt.
Bläicher.

Neuenbürg.

Es sucht Jemand ein Kinderwägle zu kaufen.
Zu erfragen bei der Redaktion.

Kronik.

Deutschland.

Frankfurt, 5. April. Commodore Parry, von der Marine der Vereinigten Staaten, hat die von dem Commodore Parker abgelehnte Stellung an der Spitze der deutschen Marine angenommen. Eine Anzahl amerikanischer Flotten-offiziere ist bereit, in deutsche Dienste zu treten.

Frankfurt, 14. April. (F. J. Parlaments-Correspondenz.) Heute Vormittag haben die Bevollmächtigten von 28 deutschen Regierungen, als Antwort auf die preussische Note vom 4. April, eine Erklärung an das preussische Ministerium unterzeichnet, in welcher dieselben Namens ihrer Staaten die unbedingte Annahme der von der Reichsversammlung festgestellten Verfassung und die Zustimmung ihrer Fürsten zur Uebernahme der Würde des erblichen Oberhauptes Seitens des Königs von Preußen aussprechen. Württemberg hatte sich bei den Berathungen über diese Erklärung zustimmend betheiligt, war aber für die Unterzeichnung noch nicht instruiert. Es fehlen nur noch Hannover, Sachsen, Bayern und Preußen. — Dagegen ist eine Erwiderung anderer Art von Olmütz nach Berlin gesendet worden, Desterreich erklärt, „daß es erstens die Nationalversammlung als nicht mehr bestehend betrachte, daß es ihr zweitens nicht das Recht zuerkenne, in Beziehung auf die anderweite Besetzung der provisorischen Centralgewalt die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, daß sie drittens durch die schließliche Feststellung des Verfassungswerkes das Recht verwirkt habe, sich an der Einigung über die deutsche Reichsverfassung überhaupt noch ferner zu betheiligen und daß es viertens den Erzherzog Johann ersucht habe, sein Amt so lange fortführen zu wollen, bis die definitive Centralgewalt auf gesetzlichem Wege geregelt sey.“ Wenn wir uns fragen, wiesern das Verhältnis Desterreichs zur Nationalversammlung durch diese Erklärung sich geändert habe, so müssen wir uns eingestehen, daß es im Grunde ganz dasselbe geblieben ist, wie früher, daß nur



